

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2.1

0.3 VER- UND ENTSORGUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART 91 BAYBO

0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BEI EINZELHAUSGRUNDSTUCKEN 500 qm

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLES ZUM MITTELSTRICH ZU 15.3.5 AUSNAHMEN KONNEN IM EINZELFALL AUF ANTRAG ZUGELASSEN WERDEN.

OFFENTLICHE WASSER- UND KANALLEITUNGEN SIND SOWEIT SIE UBER PRIVATE GRUNDSTUCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FÜHREN, VON DEN JEWEILIGEN GRUNDBESITZERN ODER ERBPACHTBERECHTIGTEN ENTSCHÄDIGUNGSLOS ZU DULDEN.

FUR DEN BEREICH DER GRUNDSTUCKSNUMMERN 130-134 UND 163-180 IST DIE ENTWASSERUNG IM TRENNSYSTEM DURCHZUFUHREN.

JE NACH GELANDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBAUDETYPEN ANZUVENDEN:

B) BEI SCHWACHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELANDE

ODER - ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE

ODER - NUR ERDGESCHOSS

1. ZULASSIG NACH 0.4 A

2. ZULASSIG NACH 0.4 B

- ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEINGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE – HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

ODER - ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, VOBEI DIE HOHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATURLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATURLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHORDE FESTGELEGTE GELÄNDE-OBERFLÄCHE

ANZAHL DER WOHNUNGEN: MAXIMAL 3 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE

ANZAHL DER WOHNUNGEN: MAXIMAL 3 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE

ANZAHL DER WOHNUNGEN: MAXIMAL 3 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE

3 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (GILT NICHT BEI BESTAND) KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR

ANZAHL DER WOHNUNGEN: MAXIMAL 3 WOHNUNGEN JE GEBÄUDE K

<u>Dachdeckung:</u> Im gesamten Plangebiet ist die Farbe

SATTELDACH, KRUPPELWALM (FLACHDACH UND WALMDACH BEI BESTAND)
27° - 37° GRAD (GILT NICHT BEI BESTAND)

FESTSETZUNG NACH § 9 BAU GB

1.1.3 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 ABS 1-3 BAUNVO)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

15.3.1 St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FUR STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRENZT WERDEN DURFEN

15.3.3 GSt UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FUR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

15.13 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG IM BAUGEBIET

15.14.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTUCKGRENZEN MIT GRENZSTEIN

15.15.1 — TEILUNG DER GRUNDSTUCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

HINVEIS FUR DIE BAULICHE NUTZUNG

BEREICH VON BESONDEREN SCHALLSCHUTZMASZNAHMEN: "IM BEREICH DER WOHNGEBÄUDE ENTLANG DER ST.2319 (DECKBLATT NR.7)
SIND IN DIE WOHN-, SCHLAF- UND SONSTIGEN AUFENTHALTSRÄUME FENSTER
MIT DER MINDESTSCHALLSCHUTZKLASSE 3 (35-39 dB) EINZUBAUEN (VGL. HIRZU DIE VDI-RICHTLINIE 2719 "SCHALLDÄMMUNG VON FENSTER UND DEREN ZUSATZEINRICHTUNGEN"). SOWEIT BALKONTUREN, ROLLADENKASTEN ODER ÄHNLICHE BAUTEILE VORGESEHEN SIND, MUSSEN DIESE EBENFALLS DAS OBEN ANGEGEBENE BEWERTETE SCHALLDÄMMASZ AUFWEISEN. DER EINBAU VON SCHALL-SCHUTZFENSTERN MIT INTEGRIERTER LUFTUNGSEINHEIT WIRD EMPFOHLEN. AUF

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN

0.5.1 ZU 15.3.2 TRAUFHOHE NICHT UBER 2.75 m. (BEI HANGLAGE AUCH DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KONNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANG-GARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET BEI HANGHAUSERN KONNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS

> BEI GEBÄUDE MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGEN-GEBAUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELANDEVERHALTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1.50qm ERFORDERLICH SIND.
> DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRUFEN UND DAS
> GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM). EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEVINNUNG EINDES UBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG ERGANZEND ZU DEN VORSCHRIFTEN DER BAY.BO. DURFEN GARAGEN

BIS 1,50m ZUR GRUNDSTUCKSGRENZE HIN ERRICHTET WERDEN.

0.6 STELLPLATZE PRO WOHNUNGWN SIND 2 STELLPLATZE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN!

129 SIND DIE STELLPLÄTZE IN EINER TIEFE VON 5,00m, AB HINTERKANTE FUSSWEG, HERZUSTELLEN!

AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

UBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1.00 m.
BEI GRUNDSTUCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN
STRASSEN ANGRENZEN, DURFEN NUR ZXUNE BIS 0.80 m HOHE
ERRICHTET WERDEN. (SICHTDREIECK, GERECHNET WIRD
STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTUCK, MIND.
JEDOCH 20,00m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN.
EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.

HOLZLATTEN- UND HANICHLZAUN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZINPRÄGNIERUNGS-MITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- UND WINKELPFAHL (IN KLEINEN OUER-SCHNITTEN). TANNENGRUN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG MAX. 1.00 m BREIT UND 0.40 m TIEF, NICHT HOHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER ALS NATURSTEINMAUERWERK. NATURSTEINMAUERWERK.
PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, UEBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN
MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.7.2 GARAGEN-UND ES DURFEN NUR WASSERDURCHLÄSSIGE BODENBELÄGE VERWENDET HAUSZUFAHRTEN: WERDEN!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRUNORDNUNG

OFFENTLICHE GRUNFLÄCHEN PFLANZGEBOT: BÄUME IN RASENFLÄCHE, SOMMERLINDE, BERGAHORN

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS s13 BAUGB

Gestaltung der baulichen Anlagen

Im gesamten Plangebiet sind die Farben der Dachpfannen rot, braun, anthrazit, grau und schwarz zulässig.

Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Änderungsverfahren nicht betroffen.

Deckblatt Nr.10 zum Bebauuungsplan der Gemeinde Untergriesbach

Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke haben der Änderung nicht widersprochen.

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 11.04.2006 die Änderung des Bebauungsplans Röhrndl durch Deckblatt Nr. 10 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Verfahren nach § 13 Satz 3 BauGB in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 BayBO



Untergriesbach, den 18.04.2006 MARKT UNTERGRIESBACH M. Tudel Duschl, 1.Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK: Das Deckblatt wurde gem. § 10 Abs. 3 mit dem Tag der Bekanntmachung der Gemeinde durch Aushang am 18.04.2006 rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Untergriesbach während der



Dienststunden auf.

Untergriesbach, den MARKT UNTERGRIESBACH W. Durle Duschl, 1.Bürgermeister

Bauamt des Marktes Untergriesbach Marktplatz 24

94107 Untergriesbach